Notwendigkeit einer Begriffsdefinition der mutter- und ammengebundenen Kälberaufzucht (MAGKA)

Die muttergebundene Kälberaufzucht bezweckt die Förderung der natürlichen Bindung zwischen Kuh und Kalb. Auch die ammengebundene Haltungsform soll dem natürlichen Verhalten insbesondere von Kälbern entgegenkommen. Sogenannte MAGKA-Systeme sind gegenüber der konventionellen Kälberaufzucht mit deutlichem Mehraufwand verbunden. Am Markt können entsprechende Betriebe nur bestehen, wenn sie ihre Tierwohlbemühungen anpreisen und so eine Kundschaft ansprechen können, die bereit ist, einen angemessenen Mehrpreis zu bezahlen. Im Ausland werden bereits Kriterien zur Definition der mutter- und ammengebundenen Kälberaufzucht erarbeitet. Für die Schweiz soll eine eigenständige Definition geschaffen werden, welche die spezifischen Voraussetzungen hierzulande berücksichtigt.

Aktuell experimentieren zahlreiche Betriebe mit Nischenprodukten, die im Wettbewerb mit besonderer Tierfreundlichkeit ausgelobt werden können. Insbesondere die Revision von Art. 32 Abs. 1 VLtH hat dazu geführt, dass Produktionsbetriebe vermehrt auch mutter- und ammengebundene Aufzuchtformen ausprobieren, zumal die Rückkehr zu natürlicheren Formen der Milchproduktion bei der Konsumentenschaft zunehmend auf Interesse stösst. Dabei werden zuweilen auch Systeme als mutter- oder ammengebundene Kälberaufzucht bezeichnet, in deren Rahmen die Kälber nur wenige Tage oder Wochen bei der Mutter saugen dürfen oder auf dem Geburtsbetrieb, jedoch nicht bei der Mutter verbleiben. Solche Systeme sind dem Wohlergehen von Kuh und Kalb teilweise jedoch sogar abträglich, soweit die Entstehung einer Bindung zwar ermöglicht, diese jedoch in einem besonders heiklen Moment unterbrochen wird – mit Konsequenzen auch für die Gesundheit der in diesem Alter noch wenig resilienten Kälber.

Damit sich MAGKA-Produktionsformen in der Marktwirtschaft positiv hervorheben und eine entsprechende Käuferschaft finden können, ist es dringend notwendig, transparent darzulegen, welche Systeme hiervon überhaupt erfasst bzw. welche Leistungen konkret erbracht werden. Nur so werden faire Marktbedingungen für sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen.

Eine rechtlich verankerte Definition der mutter- und ammengebundenen Kälberaufzucht – in Anlehnung etwa an die Kennzeichnungsbestimmung in Bezug auf die besonders tierfreundliche Stallhaltung oder die Auslauf- und Freilandhaltung bei Geflügel gemäss Art. 2 GKZV – drängt sich vor diesem Hintergrund auf, weil Betrieben, die echte Tierwohlleistungen erbringen, ansonsten gegenüber halbherzigen kuhgebundenen Kälberaufzuchtsystemen gravierende Wettbewerbsnachteile entstehen. Dies schadet nicht allein den betroffenen Landwirtinnen und Landwirten, auch die Konsumentenschaft wird durch irreführende Angaben getäuscht. Im Weiteren ist der Wildwuchs an unzureichend durchdachten Systemen, die sich als MAGKA anpreisen, dem Tierwohl und der menschlichen ebenso wie der tierlichen Gesundheit abträglich.

Echte MAGKA-Haltungsformen sind in verschiedener Hinsicht in hohem Masse anstrebenswert und förderungswürdig. Mit der Schaffung rechtsverbindlicher Definitionen und Kennzeichnungsvorgaben wird die Vermarktung entsprechender Milchprodukte erleichtert. Dadurch wird auf sehr einfache Weise und ohne Wettbewerbsverzerrung ein in jeder Hinsicht erwünschter Anreiz für eine naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsform im Sinne von Art. 104 Abs. 3 lit. b BV erzeugt.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9 CH-8006 Zürich Telefon +41 (0)43 443 06 43
info@tierimrecht.org www.tierimrecht.org Spendenkonto 87-700700-7 IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

August 2024